

BGer 5A 1015/2017 vom 22. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1015_2017

FR: TF 5A 1015/2017 du 22 décembre 2017

IT: TF 5A 1015/2017 del 22 dicembre 2017

Regeste

Erwachsenenschutzmassnahmen | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Erweiterung einer Beistandschaft; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung und nimmt - ausser durch die Nennung der Geschäftsnummer des angefochtenen Entscheides - auch inhaltlich nicht auf den begründeten obergerichtlichen Entscheid Bezug. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.